

September 2019

Ihre Ansprechpartner

Dieter Wirth

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 44 88 dieter. wirth@ch.pwc.com

Armin Marti

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 43 43 armin.marti@ch.pwc.com

Markus Prinzen

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 53 10 markus.prinzen@ch.pwc.com

Stefan Schmid

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 44 82 stefan.schmid@ch.pwc.com

Urs Brügger

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 45 10 urs.bruegger@ch.pwc.com

Martina Walt

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 68 84 martina.walt@ch.pwc.com

Jürg Niederbacher

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 42 93 juerg.niederbacher@ch.pwc. com

Martin Büeler

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 43 92 martin.bueeler@ch.pwc.com

Benjamin De Zordi

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 43 17 benjamin.de.zordi@ch.pwc. com

Matthias Marbach

Partner Corporate Tax, Zurich +41 58 792 44 76 matthias.marbach@ch.pwc.

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Zürich

Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort soll erhalten bleiben. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket mit 66.4 % Ja-Stimmen angenommen. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2020. Das Umsetzungsgesetz im Kanton Zürich wurde vom kantonalen Stimmvolk am 1. September 2019 mit einer Mehrheit von 56% ebenfalls angenommen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgt per 1. Januar 2020.

Die Steuerbelastung für Unternehmen ist im Kanton Zürich, gerade im Vergleich zu benachbarten Kantonen wie Schaffhausen oder Zug, eher hoch. Um die Standortattraktivität zu wahren und potentielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, führt der Kanton Zürich deshalb, die volle Palette der im StHG vorgesehenen, international anerkannten Ersatzmassnahmen in vollem Umfang ein. Zu den Ersatzmassnahmen gehören namentlich die Einführung folgender Massnahmen:

Einen Abzug für Eigenfinanzierung auf sogenanntem Sicherheitseigenkapital, ein zusätzlicher Abzugs für F&E-Aufwendungen, und die Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90%. Zusätzlich wird der Gewinnsteuersatz von derzeit 21.15% mit Wirkung ab 2021 auf 19.70% (ab 2021) herabgesetzt. Eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 18.19% soll auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich entnommen werden. Die Vorlage enthält ferner gewisse Entlastungsmassnahmen auch für natürliche Personen.

Bei Fragen stehen Ihnen ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten von PwC Zürich zur Verfügung.



¹ Kombinierter effektiver Gewinnsteuersatz für Bundes, Kantons- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich. Sätze für andere Gemeinden im Kanton Zürich können variieren.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich

Reduktion Kapitalsteuerbasis

Auf steuerbarem Kapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, kann ein Abzug von 90% geltend gemacht werden.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 90% in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen während 5 Jahren mit Patentbox-Einkünften verrechnet. Dies verhindert einen sofortigen Liquiditätsabfluss und führt zu einer verzögerten Wirkung der Patentboxentlastung.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von ~1.14% besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 10 Jahre bis zum Inkrafttreten der SV17 möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Auf dem das langfristig benötigte Eigenkapital übersteigenden Teil des steuer-baren Kapitals (Sicherheitseigenkapital) ist ein kalkulatorischer Zins abzugsfähig. Dieser Zins entspricht grundsätzlich der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen. Soweit es auf Konzerninterne Darlehen entfällt kann ein Drittvergleichszinssatz angewendet werden.

Reduktion Gewinnsteuersatz

Auf den 1. Januar 2021 ist eine Satzreduktion von gegenwärtig 21.15% auf 19.70% geplant. Eine weitere Senkung auf 18.19%*) soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

> *) Kombinierter Gewinnsteuersatz in der Stadt Zürich

Teilbesteuerung von Dividende

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10%, wird der Steuersatz auf Dividendeneinkünften derzeit um 50% reduziert. Dieses Teilsatzsystem wird durch ein Teilbesteuerungsverfahren ersetzt, d.h. Einkünfte aus qualifizierenden Dividenden werden nur im Umfang von 50% (voraussichtlich ab 2023: im Umfang von 60%) in die Bemessungsbasis einbezogen.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen zwingend eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen SV17-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Zürich diese Begrenzung bei 70% (=maximal zulässiger Prozentsatz) angesetzt. Damit werden mindestens 30% des Gewinns stets ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann ein zusätzlicher Abzug von maximal 50% auf in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen abgezogen werden.



